

Verordnung über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke

941.103.3

vom 12. April 2006 (Stand am 16. Mai 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹
über die Währung und die Zahlungsmittel,

verordnet:

Art. 1 Ausserkurssetzung

¹ Die Prägung der Einrappenstücke wird eingestellt.

² Die Einrappenstücke werden auf den 1. Januar 2007 ausser Kurs gesetzt.

³ Sie werden von der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Post und den Schweizerischen Bundesbahnen bis 31. Dezember 2008 zum Nennwert zurückgenommen.

Art. 2 Änderung bisherigen Rechts

Die Münzverordnung vom 12. April 2000² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

...

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

AS 2006 1799

¹ SR 941.10

² SR 941.101. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

